



Einwohnergemeinde

Wisen

Reglement zur

Verbundfeuerwehr Wisenberg

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Wisen, gestützt auf §209 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§70 und 92 des Gebäudeversicherungsgesetzes und §106 der Verordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz, beschliesst:

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

Rechte und Pflichten gelten für Mann und Frau gleichermassen. Die in diesem Vertrag verwendeten Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

§ 2 Regelungsbereich

Dieses Reglement regelt die gemeindespezifischen Aspekte der Feuerwehr im Rahmen des Gebäudeversicherungsgesetzes des Kantons Solothurns vom 24. September 1972
Abschnitt C. Feuerwehrwesen §§70-81 und
Abschnitt E. Strafbestimmungen § 90 Litera i

und der Vollzugsverordnung vom 13. Januar 1987
Abschnitt 6. Feuerwehrwesen §§ 87-116 und
Abschnitt 8. Übergangs- und Schlussbestimmungen §§125 f.

§ 3 Zweck

¹ Kernaufgabe der Feuerwehren ist die Intervention bei Bränden, Naturereignissen, Explosionen, Einstürzen, Unfällen oder ABC-Ereignissen zum Schutz von Menschen, Tieren, Umwelt und Sachwerten.

² Spezialeinheiten der Feuerwehr können auch für besondere Aufgaben (Spezialaufgaben) eingesetzt werden. Die anfallenden Kosten können dem Auftraggeber in Rechnung gestellt werden.

§ 4 Dienstdauer (§ 17 Abs. 2 FWG)

¹ Die Feuerwehrdienstpflicht der Feuerwehrdienstpflichtigen beginnt mit dem Kalenderjahr, in dem die pflichtige Person 19 Jahre alt wird.

² Sie dauert bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem die pflichtige Person 42 Jahre alt geworden ist.

§ 5 Rekrutierung (§ 24 Abs. 1 FWG)

¹ Der Gemeinderat bietet auf Antrag der Feuerwehrkommission die Personen, die feuerwehrdienstpflichtig sind oder werden, zur Rekrutierung für den Feuerwehrdienst auf.

² Dem Aufgebot ist Folge zu leisten. Bei unentschuldigtem Fernbleiben wird eine Busse von Fr. 100.- auferlegt.

³ Die Feuerwehrkommission kann dem Gemeinderat vorschlagen bei Nichtbedarf auf das Aufgebot zu verzichten.

§ 6 Dienstleistung (§ 17 Abs. 4, § 18 Abs. 3, § 19 Abs. 1 und 2 FWG)

¹ Der Gemeinderat verfügt das Leisten oder Nichtleisten des Feuerwehrdienstes. Im Falle des Nichtleistens verfügt er die Entrichtung der Feuerwehrpflichtersatzabgabe oder die Befreiung davon.

² Er entscheidet über Gesuche um

- a. Erfüllung der Feuerwehrdienstpflicht in einer anderen Feuerwehr,
- b. Feuerwehrdienstleistung über das feuerwehrdienstpflichtige Alter hinaus,
- c. Feuerwehrdienstleistungen nicht-niedergelassener Personen.

§ 7 Übungen, Ausbildungsdienste

¹ Der Feuerwehrkommandant der Verbundfeuerwehr Wisenberg bietet die Angehörigen der Feuerwehr zu Übungen und Ausbildungsdiensten auf.

² Den Aufgeboten ist Folge zu leisten.

³ Unentschuldigtes Wegbleiben bei Kursen, Übungen, bei Alarmen oder im Ernstfall können pro Jahr wie folgt gebüsst werden:

Erste Verfehlung:	Busse	Fr. 30.—
Zweite Verfehlung:	Busse	Fr. 60.—
Dritte Verfehlung:	Busse	Fr. 80.—
Vierte Verfehlung:	Busse	Fr. 80.—

§ 8 Feuerwehrpflichtersatzabgabe (§78 Abs. GVG)

¹ Wer nicht persönlich Feuerwehrdienst leistet und nicht in einer anerkannten Betriebsfeuerwehr im Kanton Solothurn eingeteilt ist, hat, solange die Dienstpflicht besteht, eine Ersatzabgabe zu bezahlen.

² Die Ersatzabgabe beträgt jährlich einen Prozentsatz der rechtskräftig eingeschätzten ganzen Staatssteuer und wird von der Gemeindeversammlung beschlossen. Das Minimum und das Maximum richten sich nach dem kantonalen Gebäudeversicherungsgesetz.

§ 9 Befreiung von der Ersatzabgabe und Feuerwehrdienstpflicht (§ 77 bis GVG §107 VV)

Von der persönlichen Feuerwehrdienstleistung und von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit:

Von Gesetzes wegen

- a. Schwangere;
- b. diejenige Person, die mindestens ein im eigenen Haushalt lebendes Kind bis zum vollendeten 15. Alters-Jahr allein oder überwiegend betreut;
- c. Personen, die eine Invalidenrente oder eine Hilflosen-Entschädigung der Eidgenössischen Invaliden-Versicherung beziehen;
- d. diejenige Person, die eine im eigenen Haushalt lebende Person nach Buchstabe c dauernd betreuen muss.

Durch Beschluss des Regierungsrates VV § 107

- a. die Staatsanwälte und die Untersuchungsbeamten der Staatsanwaltschaft;
- b. die Präsidenten der Einwohnergemeinden;
- c. die Funktionäre der Gebäudeversicherung:
der Direktor, der Feuerwehrinspektor, die Präsidenten der Schätzungskommissionen, die Chefs des Brandverhütungsdienstes;
- d. Der Vorsteher des Arbeitsinspektorates;
- e. Angehörige des kantonalen oder eines städtischen Polizeikorps: die Mitwirkung der Polizei bei Instruktionen der Feuerwehr und bei Feuerwehraktionen auf Ansuchen hin bleibt vorbehalten.

§ 10 Rechtsmittel

¹ Gegen Entscheide der Feuerwehrkommission kann der oder die Betroffene an den Gemeinderat und gegen solche des Gemeinderates beim Volkswirtschaftsdepartement Beschwerde führen.

² Die Beschwerden sind innert 10 Tagen seit Zustellung des Entscheides schriftlich und begründet einzureichen.

³ Gegen Entscheide der Gemeinde über die Feuerwehersatzabgabe kann von Betroffenen innert 30 Tagen an das Kantonale Steuergericht Rekurs erhoben werden.

§ 11 Busse

¹ Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements werden auf Antrag der Feuerwehrkommission durch den Friedensrichter bestraft mit maximal CHF 300.- oder bis zu 5 Tagen Ersatzfreiheitsstrafe.

² Einsprache gegen die ausgesprochene Busse ist beim Amtsgerichtspräsidenten möglich.

§ 12 Vertrag Verbundfeuerwehr Wisenberg

Die Organisation der Feuerwehr wird im Vertrag über die Verbundfeuerwehr Wisenberg geregelt.

§ 13 Genehmigung und Inkrafttreten

Dieses Reglement bedarf der Genehmigung des Volkswirtschaftsdepartementes. Es tritt per 1. Januar 2017 in Kraft.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 05. Dezember 2016.

Wisen, 19. Januar 2017

Namens der Gemeindeversammlung

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiberin



Matthias Geiger



Irma Looser

Genehmigt durch das Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn mit Verfügung vom